

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

Anlage IV. Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger
Beiträge nach § 29 RVO

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Anlage IV.

**Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge
nach § 29 RVD**

Vom 2. Dezember 1916 (Reichs-GBl 16 S 1341)*

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft, soweit sie nicht durch § 4 der Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-GBl S 845) bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

* Reichsgesetzblatt 1916, Nr. 277, S. 1341, ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1916.